

Gewässerordnung der Interessengemeinschaft der Fischervereine Untere Ruhr e.V. (gilt für die gesamte Angelstrecke der IG)

Streckenverlauf: Berliner Brücke KM 3,330 - Wehr Kettwig Unterwasser KM 21.540. Ausgenommen ist die Schutzzone 1. Zusätzlich erlaubt, nur für Mitglieder eines IG-Vereins und Inhaber eines Jahresfischereischeins, Raffelberg Brücke - Stauwehr Styrum (Loch).

- 1.) Pflicht eines jeden Angelfischers ist es, nach seinen Möglichkeiten zum Umweltschutz und Naturschutz beizutragen. Besondere Bedeutung hat hierbei die Erhaltung, Hege und Pflege des Fischereigewässers. Zur Erreichung der erstrebten Ziele gelten nachfolgend aufgeführte Regeln. Alle aktuellen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen des Landesfischereigesetzes/der Landesfischereiverordnung NRW, sowie in Sachen Umwelt-/Naturschutz sind vollumfänglich zu beachten und für jeden Fischereischeininhaber bindend.
- 2.) Auf Grund öffentlich rechtlicher Bestimmungen ist der Fischfang im Bereich der Schleuse und der Wasserkraftwerksanlage Raffelberg nicht gestattet.
- 3.) Es gelten die vorgeschriebenen Schonzeiten und Schonmaße des Bundeslandes NRW. Zusätzlich Forelle und Schleie 30 cm in der unteren Ruhr.
- 4.) Fische, die einem Schonmaß unterliegen und untermaßig sind, müssen nach dem Messen unverzüglich dem Gewässer so schonend wie möglich zurückgeführt werden.
- 5.) Gefangene Fische müssen waidgerecht gemessen betäubt und per Herzstich getötet werden. Ggf. wie in 4.) beschrieben verfahren.
- 6.) Das Versetzen von Ufersteinen und Bauen von Fischstegen ist nicht zulässig. Wer von einem solchen Platz aus angelt gilt als Verursacher des Schadens.
- 7.) Der Angelplatz und sein näheres Umfeld sind unbedingt sauber zu halten. Das Unterhalten eines Feuers ist nicht gestattet. Es dürfen keine Abfälle und ausgestreute Ködermaterialien den Angelplatz verunzieren. Am besten man verlässt und unterhält den Angelplatz so wie man ihn selber wünscht vorzufinden. Hierfür gilt ins Besondere die Handhabung mit der Verrichtung der ggf. auftretenden Notdurft. Wer meint, sich ins nächst beste Gestreuch hocken zu müssen und dabei ertappt wird, hat mit dem Entzug der Angelerslaubnis für den Rest des Angeljahres zu rechnen (Umwelt-/ Naturschutz). Wer von einem verschmutzten Angelplatz aus angelt, gilt als Verursacher des Schadens.

Die Bedingungen des Fischerei-Erlaubnisscheins sind zu beachten. Fischkrankheiten, Fischsterben und Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich den verantwortlichen Stellen zu melden (Untere Fischereibehörde; Umweltamt, ggf. Polizei / Feuerwehr hinzuziehen).

Bei festgestellten Verstößen gegen die Gewässerordnung können durch die amtlich bestellten Fischereiaufseher; durch von der Interessengemeinschaft eingesetzte Gewässeraufseher; Mitarbeiter des Ordnungsamtes und der Polizei, der Fischereierlaubnischein entschädigungslos eingezogen werden. Einspruch ist schriftlich an den Vorstand der Interessengemeinschaft zu richten.

Weiterführende Erläuterungen:

- Das Verwenden von Setzkeschern und lebenden Köderfischen ist nicht gestattet.
- Der Erlaubnisschein berechtigt nicht zum Befahren und Parken auf öffentlichen und nicht öffentlichen oder gar privaten Wegen und Straßen.
- Es ist untersagt, Uferbewuchs zu beschädigen oder sonstige Eingriffe in die Natur vorzunehmen.
- Das Auslegen von Reusen zum Fang von Fischen aller Art oder Krebsen ist verboten. Zuwiderhandlungen ziehen den ersatzlosen Entzug der Fischereierlaubnis mit sich.
- Beim Fischfang dürfen keine Wasserfahrzeuge oder Schwimmhilfen (Belly-Boote) zum Einsatz kommen. Elektro-Anfütterungsboote werden toleriert.
- Das Mitführen, Haltern und Verwenden von lebenden Köderfischen führt zum ersatzlosen Entzug der Fischereierlaubnis sowie einer Meldung bei der Unteren Fischereibehörde.
- Schirmzelte als Wetterschutz (mit und/oder ohne Bodenplane) sind nur zulässig, wenn diese ihren Einsatz bei einem unmittelbaren Wetterereignis finden. Ist das Wetterereignis vorbei, ist der Wetterschutz abzubauen. Anhaltende starke Sonneneinstrahlung zählt als unmittelbares Wetterereignis. Allgemein gilt, herrscht kein unmittelbares Wetterereignis vor, was den Schutz eines Anglers bedarf, ist der Einsatz eines Wetterschutzes nicht von Nöten!
- Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten! Erlaubnisscheine und Fischereiberechtigungen sind auf Verlangen auszuhändigen. Ferner ist auf Verlangen der Fang sowie Köder und Montagen zur Kontrolle vorzuzeigen. Dies gilt auch für bereits ausgebrachte Montagen!!
- Vereinsangeln gehen vor Einzelangeln.
- Es ist nur der Fischfang für den Eigenbedarf erlaubt. Der Verkauf von gefangenen Fischen ist nicht gestattet.
- Grundsätzliches Verbot von gefärbten Maden und sonstigem gefärbten Anfütterungsmaterial.
- Das Spinnfischen ist auch während der Hecht- und Zanderschonzeit gestattet.
- Jeder Angler hat seine Angelruten zu jeder Zeit wirksam zu beaufsichtigen.
- Das Anlegen von Futterplätzen ohne zu Angeln ist verboten (Gewässerschutz).
- Das Verwenden von gewässerfremden Fischen als Köder ist nicht gestattet.

Die Gewässerordnung und die hier aufgeführten Erläuterungen werden jedem Angler mit diesem Fischereierlaubnisschein ausgehändigt. Mit seiner Unterschrift auf dem Fischereierlaubnisschein erkennt der Fischereiberechtigte diese vollumfänglich an.

Wir wünschen allen Anglern viel Erfolg bei der Ausübung der Angelfischerei an unserem Gewässer.

Kontakt & weitere Informationen

entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.ig-untere-ruhr.de